

Bau- und Holzarbeiter Internationale, BHI

Richtlinien für Internationale Rahmenvereinbarungen (IRA)

Multinationale Unternehmen, die Internationale Rahmenabkommen (IRA) mit der BHI unterzeichnen, verpflichten sich, die Arbeitnehmerrechte, wie sie in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegt sind, zu respektieren und zu fördern. Zusätzlich bieten sie weltweit ausreichende Löhne und menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gesunde und sichere Arbeitsumwelt an allen Arbeitsplätzen ihrer Niederlassungen, Lieferanten und Subunternehmer. Es ist Ziel der Internationalen Rahmenabkommen (IRA) die Mitgliedsorganisationen dabei zu unterstützen, als Gewerkschaften anerkannt zu werden und einen Sozialdialog auf einzelstaatlicher Ebene mit den Tochtergesellschaften, den Zulieferunternehmen und den Subunternehmen der BHI Partnerunternehmen zu initiieren. Der Erfolg der IRA hängt weitgehend von der Stärke der einzelnen Gewerkschaften auf nationaler Ebene ab. Ein IRA wird nur dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn die Arbeitnehmer in freien Gewerkschaften organisiert sind und wenn sie die Möglichkeit haben, sowohl auf nationaler als auch Unternehmensebene Kollektivverhandlungen zu führen.

BHI empfiehlt die folgende Vorgehensweise von der Initiierung bis zur Umsetzung von Internationalen Rahmenvereinbarungen (IRA):

1. Initiieren und verhandeln von IRA

- 1.1 Wenn die BHI oder ihre Mitgliedsorganisationen die Diskussionen bezüglich der Einsetzung einer IRA mit einem Unternehmen aufnehmen, informieren sie sich sofort gegenseitig. Die BHI in enger Absprache mit dem Mitgliedsverband im Stammland des Unternehmens koordiniert die Vorgehensweise mit dem Unternehmen.
- 1.2 Die BHI wird die Mitgliedsorganisationen davon in Kenntnis setzen, dass IRA-Verhandlungen stattfinden.
- 1.3 Falls notwendig sollten andere Globale Gewerkschaftsföderationen (GUFs) an Verhandlungen teilnehmen. Wenn anwendbar sollten Europäische Betriebsräte im Unternehmen über die Verhandlungen informiert und konsultiert werden.

2. Der Inhalt der IRA

- 2.1 Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, den Inhalt des BHI-Modellabkommen in die Vereinbarung aufzunehmen.
- 2.2 Ein Vertreter der BHI und Mitgliedsverband/Mitgliedsverbände im Stammland des Unternehmens unterzeichnen die Vereinbarung, die anschließend durch den BHI-Weltvorstand genehmigt werden muss.

3. Umsetzung des IRA

- 3.1 Die allgemeine Koordination der Umsetzung von IRA ist Aufgabe der BHI, aber liegt im Verantwortungsbereich aller Mitgliedsorganisationen.
- 3.2 Als integraler Bestandteil des IRA wird eine Referenzgruppe eingesetzt, die sich aus Unternehmensvertretern und aus BHI-Mitgliedsgewerkschaften im Stammland des jeweiligen Unternehmens und einem BHI-Koordinator zusammensetzt. Es obliegt den Gewerkschaften im Stammland des Unternehmens ihre Vertreter zu benennen, die auch Gewerkschaftsvertreter des Unternehmens sein können. Der BHI Koordinator kann ein Angestellter der BHI oder ein Vertreter des Mitgliedsverbandes im Stammland des Unternehmens sein. Falls notwendig sollen Vertreter anderer Globaler Gewerkschaftsföderationen (GUF) in die Referenzgruppe miteinbezogen werden.
- 3.3 Die Referenzgruppe sollte mindestens einmal pro Jahr zusammentreffen, oder wenn notwendig, um Berichte über die Einhaltung und Umsetzung des Abkommens zu

bewerten oder um ausgewählte Arbeitsplätze bzw. Werksgelände zu inspizieren. Besuche am Arbeitsplatz tragen zu einem besseren Verständnis der Arbeitssituation in den jeweiligen Ländern bei und vereinfachen die Umsetzung der IRA. Mitgliedsgewerkschaften in den jeweiligen Ländern sollten ebenfalls an den Besuchen der Referenzgruppe teilnehmen.

- 3.4 Das Unternehmen hat die notwendigen Finanzmittel für die Umsetzung der Vereinbarung bereitzustellen, so z.B. für die Übersetzung des Vereinbarungstextes, die Schulung der Manager und Gewerkschaftsvertreter und die Reisekosten der Mitglieder der Referenzgruppe.
- 3.5 BHI Regionalbüros sollten eine wichtige Rolle bei Schulungsmassnahmen für Mitgliedsverbände bei der Verwendung und Umsetzung der IRA spielen.
- 3.6 Mitgliedsorganisationen sollten Pläne zur gewerkschaftlichen Organisierung einschliesslich von Zulieferern und Subunternehmern des IRA-Unternehmens, entwickeln, in denen derzeit keine Gewerkschaft vertreten ist.
- 3.7 Die BHI und ihre Mitgliedsverbände werden Gewerkschaftsnetzwerke innerhalb der IRA-Unternehmen ausbauen, um den Informationsaustausch und die Transparenz von Unternehmensaktivitäten zu verbessern.
- 3.8 Die Mitgliedsorganisationen berichten der BHI regelmäßig über Fortschritte bei der Umsetzung des IRA. Dem BHI-Weltvorstand sind regelmäßige Zwischenberichte bezüglich der IRA-Umsetzung vorzulegen.

4. Geltendmachung eines IRA

- 4.1 Mitgliedsorganisationen sollten die BHI von der Verletzung bzw. Nichtbeachtung eines IRA in Kenntnis setzen. Es sind klare Informationen und Beweise für eine entsprechende Verletzung vorzulegen.
- 4.2 Die BHI und ihre Mitgliedsgewerkschaften werden IRA-Partnerunternehmen öffentlich bloßstellen, sollte die Vereinbarung weiterhin missachtet werden. Die Kündigung der IRA ist als letzte Konsequenz zu betrachten.